AZ: 765.3

Gemeinde Baltmannsweiler

Benutzungsordnung

für das Backhaus Hohengehren

§ 1 - **Allgemeines**

Nach der Sanierung des Backhauses Hohengehren soll dieses wieder verstärkt genutzt werden.
Das Backhaus Hohengehren ist eine öffentliche Einrichtung. Die Betreuung und der Betrieb des Backhauses Hohengehren erfolgt durch Ehrenamtliche in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Baltmannsweiler.

§ 2 - **Benutzer**

Die Einwohner der Gemeinde Baltmannsweiler sind berechtigt, im Rahmen dieser Benutzungsordnung das Backhaus zu nutzen. Auswärtige dürfen das Backhaus ausnahmsweise mit Zustimmung der Gemeinde nutzen.

§ 3 – **Betreuung des Backhauses Hohengehren**

Das Backhaus Hohengehren wird ehrenamtlich betreut. Ein Ansprechpartner ist gegenüber der Gemeindeverwaltung mit Namen und Anschrift zu benennen.
Zur Betreuung gehören insbesondere die Organisation der Backtage, die Einweisung, ggf. Aufsicht und Kontrolle der Benutzer, die Abrechnung des Benutzungsentgelts.
Wird das Backhaus nicht bestimmungsgemäß benutzt oder nicht pfleglich behandelt, sind die Benutzer auf deren Fehlverhalten hinzuweisen und bei wiederholtem Fehlverhalten von der Nutzung des Backhauses auszuschließen.
Mängel sind unverzüglich von den Benutzern bzw. von den ehrenamtlichen Betreuern der Gemeindeverwaltung zu melden.

§ 4 – **Benutzung des Backhauses**

Das Backhaus darf nur zum nichtgewerblichen Backen benutzt werden. Die Benutzung ist bei dem Ansprechpartner 5 Werktage vor der beabsichtigten Nutzung anzumelden.
Den Benutzern wird zur Auflage gemacht, das Backhaus und seine Einrichtung sorgfältig zu behandeln und Beschädigungen zu vermeiden. Jeder Benutzer hat auf Sauberkeit zu achten. Nach jedem Backen ist das Backhaus durch die Benutzer von Staub und Ruß zu befreien, gründlich mit Wasser zu reinigen sowie Müll und Asche zu entsorgen.
In der Regel darf das Backhaus aus Rücksicht auf die Nachbarschaft maximal an zwei festgelegten Tagen pro Woche für einen Backtag benutzt werden. Ein Backtag beinhaltet auch das Anheizen am Vorabend.

§ 5 - **Benutzungsentgelt**

Das Benutzungsentgelt je Backen beträgt 5 Euro. Notwendiges Material zum Anfeuern ist von den Benutzern selber mitzubringen. Vom Benutzungsentgelt sind je Backen 3 Euro an die Gemeinde abzuführen. Im Übrigen wird das Benutzungsentgelt für die Betreuung des Backhauses verwendet.

§ 6 – **Gefährdung und Haftung**

Die Benutzer haften für alle Beschädigungen und Verluste, die an oder im Backhaus oder dessen Einrichtung durch die Benutzer entstehen. Das gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch den Benutzer, Teilnehmer oder Besucher verursacht werden. Die Benutzung des Backhauses geschieht auf eigene Gefahr. Seitens der Gemeinde Baltmannsweiler erfolgt die Überlassung des Backhauses ohne Gewährleistung und Haftung.
Für eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 7 – **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Baltmannsweiler, den 03.06.2014
Gez. König, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Gemeindeordnung:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wurde; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt wurden.